

Vereinbarung über die Aus- und Fortbildung von Freiburger Katechetinnen und Katecheten in der Berner Kirche

vom 13. Oktober 1999 (Stand am 1. April 2003)

Die *Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg*,
vertreten durch den Synodalrat, einerseits,
und der *Evangelisch-reformierte Synodalverband Bern-Jura*,
vertreten durch den Synodalrat, andererseits,
haben folgendes vereinbart:

Art. 1

Personen, die von einer Freiburger evangelisch-reformierten Kirchgemeinde oder gesamtkirchlichen Institution des Kantons Freiburg empfohlen sind, können ein Aufnahmegesuch bei der Bernischen Katechetenausbildung stellen. Wenn sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, werden sie in den bernischen Ausbildungskurs der AKUR-Fachstelle Unterweisung und Religionspädagogik¹ genommen. Bernische und freiburgische Bewerberinnen und Bewerber werden gleich behandelt.

Art. 2

Massgebend sind die Kurs- und Prüfungsbestimmungen der Berner Kirche. Die Ausbildung erfolgt in deutscher Sprache. Die Ausbildung zur Katechetin oder zum Katecheten kann berufsbegleitend absolviert werden und dauert drei Jahre.

Art. 3

Die Freiburger Kirche anerkennt das Berner Katechetendiplom.

¹ Heute (1. April 2003): Fachstelle Katechetenausbildung des Bereichs Katechetik.

Art. 4

Die Kosten betragen pro Teilnehmerin oder Teilnehmer gesamthaft Fr. 9'600.-- (bzw. entsprechend weniger bei kürzerer Kurszeit). In diesem Betrag inbegriffen sind das Schulgeld, die Kurskosten, die Studienbriefe, das Praktikumsgeld, die Prüfungsgebühr und allenfalls weitere diesbezügliche ähnliche Leistungen. Nicht abgegolten sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie für Literatur.

Art. 5

Die freiburgischen Teilnehmerinnen und Teilnehmer entrichten den Betrag in gleichen Teilen, je zu Beginn des Ausbildungsjahres an die von der Berner Kirche bezeichnete Stelle. Die Freiburger Kirche erstattet den Absolventinnen und Absolventen die Kosten gemäss den internen Regelungen zurück.

Art. 6

Die Berner Kirche orientiert die Freiburger Kirche über Änderungen der rechtlichen Bestimmungen im AKUR-Ausbildungswesen². Die Freiburger Kirche ist im Kurs- und Prüfungsgremium der Berner Kirche angemessen, mindestens aber durch eine Person vertreten.

Art. 7

Die Freiburger Absolventinnen und Absolventen können sich an den Fortbildungsangeboten der Berner Kirche für Katechetinnen und Katecheten beteiligen. Sie entrichten dieselben Beiträge wie die bernischen Teilnehmer.

Art. 8

Diese Vereinbarung ist beidseitig bei Beachtung einer Frist von 6 Monaten kündbar. Änderungen der Vereinbarungen erfordern das beidseitige Einverständnis.

Absolventinnen und Absolventen, die zur Zeit der Kündigung in Ausbildung sind, können den angefangenen Kurs zu den Voraussetzungen gemäss den Ziffern 1-7 beenden.

² Heute (1. April 2003): Katechetik-Ausbildungswesen.

Art. 9

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Für Personen, die eine Ausbildung im Sinne dieser Vereinbarung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits absolvieren, gelten die Ziffern 2-5 rückwirkend per 1. Januar 1999.

Art. 10

Die Vereinbarung wird in dreifacher Ausführung unterzeichnet. Je ein Exemplar geht an die unterzeichnenden Kirchen, ein Exemplar an das bernische AKUR³.

Fribourg,

Der Synodalrat:

Der Präsident: *Daniel de Roche*

Die Kirchensekretärin: *Sonja Suter Stucki*

Bern, 13. Oktober 1999

Der Synodalrat:

Der Präsident: *Samuel Lutz*

Der Kirchenschreiber: *Bernhard Linder*

³ Heute (1. April 2003=): Fachstelle Katechetenbildung des Bereichs Katechetik.